

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannstadt 33.  
Verantwortl. Redacteur: Fr. Götter.  
Sprechstunde d. Redaction  
Montags von 11-12 Uhr  
Nachmittags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Anzeigen an Wochentagen bis  
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 7 1/2 Uhr.

Stelle für Inseratannahme:  
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,  
Louis Platz. Galatz. 21, part.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Auflage 11.800.

Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.,  
incl. Frangolohn 1 Thlr. 20 Ngr.  
Nebst einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.

Belegexemplar 1 Ngr.  
Gebühren für Extrablätter,  
ohne Vorüberlegung 11 Ngr.,  
mit Vorüberlegung 14 Ngr.

Belegexemplar 1 1/2 Ngr.  
Größere Schriften  
laut unferem Preisverzeichnis.

Reclamen unter d. Redactionschrift  
die Spalte 3 Ngr.  
Anzeigen sind stets an d. Expedition  
zu senden.

N<sup>o</sup> 161.

Wittwoch den 10. Juni.

1874.

## Bekanntmachung.

Nach Grund von Bestimmungen des Königl. Ministeriums des Innern vom 27. vorigen Monats und vom 6. huj. ist durch die nachstehend abgedruckte Verordnung der Königl. Kreisdirection vom 8. huj. an und die Weisung erlassen worden, daß vom 11. dieses Monats an die Verwaltung des hiesigen Localblattes „Leipziger Tageblatt und Anzeiger“ als Amtsblatt der unterzeichneten Behörden aufhören und daß vom gleichen Tage an das hiesige Localblatt „Leipziger Nachrichten“ als Amtsblatt benutzt werden müsse. Wir bringen daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 11. huj. an lediglich die Leipziger Nachrichten als Amtsblatt der unterzeichneten Behörden nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. August 1855 dienen werden, daß mithin ausschließlich der in den Leipziger Nachrichten erscheinende Abdruck unserer Anordnungen und Bekanntmachungen von der in § 9 des angeführten Gesetzes bezeichneten Wirkung begleitet sein wird, daß die betreffenden Anordnungen und Bekanntmachungen mit Ablauf des dritten Tages von der Ausgabe des hiesigen Blattes an gerechnet, in welchem sie stehen, für den Betheiligten als gesetzlich bekannt gemacht gelten.

Leipzig, den 3. Juni 1874.

Der Rath und das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephan. Dr. Rüder. G. Rechter.

Nachdem die dem Stadtrat hier am 29. vorigen Monats beändigte, das Leipziger Tageblatt betreffende Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern haben der Stadtrat und das Polizeiamt zu Leipzig wieder innerhalb der ihnen gestellten blättrigen Frist noch überhaupt bisher eine Erklärung wegen der Wahl eines anderen hiesigen Localblattes zum Amtsblatt abgegeben. — Nach darüber Seiten der Königl. Kreisdirection unterm 5. dieses Monats erstatteter Anzeige hat das Königl. Ministerium des Innern nun laut einer in Gemeinschaft mit dem Königl. Ministerium der Justiz erlassenen Verordnung vom 6. laufenden Monats befohlen, daß an Stelle des Leipziger Tageblattes und Anzeigers das hiesige Localblatt „Leipziger Nachrichten“ als Amtsblatt für den Stadtrat und das Polizeiamt Leipzig zu bestimmen und mit dem Herausgeber dieses Blattes unbedinglich das Nötige zu vereinbaren, nach erfolgter Vereinbarung aber im Einvernehmen mit dem Königl. Bezirksgericht hier der Tag festzusetzen sei, von welchem an die betheiligten Behörden sich nicht mehr des Tageblattes und Anzeigers, sondern lediglich der Leipziger Nachrichten als ihres Amtsblattes zu bedienen haben.

Bei der darauf von der Königl. Kreisdirection am heutigen Tage mit dem hiesigen Buchhändler und Buchdruckermeister Reusche als Herausgeber der Leipziger Nachrichten bezüglich der künftigen Verwaltung dieses Blattes zum Amtsblatt getroffenen Vereinbarung sind jenem auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern folgende Bedingungen gestellt und von ihm auch eingegangen worden:

1) daß derselbe den Behörden, welche sich des Blattes als ihres Amtsblattes zu bedienen haben, für solche Bekanntmachungen, für deren Kosten nicht die betheiligten Privatpersonen aufzukommen haben, eine Ermäßigung der gewöhnlichen Insertionsgebühren und zwar mindestens bis zur Hälfte der üblichen Insertionsgebühren, zu gewähren,

2) daß er Belegexemplare über einzelne Bekanntmachungen unter thunlichst billigen Bedingungen zu liefern,

3) daß er diejenigen im Dresdener Journal und der Leipziger Zeitung erscheinenden amtlichen Veröffentlichungen der Königl. Ministerien, welchen die ausdrückliche Weisung beigefügt ist, daß sie auch in den Amtsblättern abjudicieren seien, in der nächsten, nach Empfang des betreffenden Blattes des Dresdener Journals oder der Leipziger Zeitung erscheinenden Nummer des Amtsblattes kostenfrei zum Abdruck zu bringen und

4) daß er außer dem nach Artikel 10 des Preßgesetzes vom 24. März 1870 und § 9 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai dieses Jahres an die zuständige untere Polizeibehörde abzugebenden Freixemplare auch an das Königl. Bezirksgericht in Leipzig, den Stadtrat hiesig, ferner an die Königl. Kreisdirection, beziehentlich künftighin an die Königl. Kreishauptmannschaft in Leipzig und das Königl. Ministerium des Innern je ein Freixemplar der Leipziger Nachrichten zu gewähren habe, resp. verfertigt, daß das an das Königl. Ministerium des Innern einzusendende Exemplar der Postanstalt unter Erlegung der für die Beförderung nach dem Zeitungspostverzeichnis zu zahlenden Provision zur Verladung überwiesen und der Betrag der hiernach verlegten Provision von dem Herausgeber vierteljährlich der Casse des Königl. Ministeriums des Innern behufs sofortiger Erstattung der Verläge unter Beifügung der betreffenden Postquittung angezeigt wird, und

5) daß der Herausgeber der Nachrichten seinerseits von dem getroffenen Abkommen nur nach vorausgegangener vierwöchiger Kündigung zurücktreten kann, während den Königl. Ministerien des Innern und der Justiz vorbehalten bleibt, die Genehmigung zur Benutzung der Nachrichten als Amtsblatt jederzeit zurückzuziehen.

Nachdem zugleich im Einverständnis des Königl. Bezirksgerichts hier von der Königl. Kreisdirection der 11. laufenden Monats als derjenige Tag bestimmt worden ist, von welchem an die Leipziger Nachrichten anstatt des Tageblattes und Anzeigers Amtsblatt werden, so ergeht an den Stadtrat und das Polizeiamt hiesig, denen Vorstehendes zur eigenen Nachsicht und entsprechenden Benachrichtigung des Herausgebers des Tageblattes erstattet wird, Anweisung dahin, daß sie sich von dem vorgedachten Tage an nicht mehr des Tageblattes und Anzeigers, sondern lediglich der Leipziger Nachrichten als ihres Amtsblattes zu bedienen und deshalb alle Veröffentlichungen amtlicher Natur ausschließlich dem letzteren Blatte zuzuschicken haben.

Leipzig, am 8. Juni 1874.

Königliche Kreis-Direction.  
v. Burgsdorff.

an den Stadtrat  
und das Polizeiamt  
hier.

## Bekanntmachung.

Der diesjährige Wollmarkt in Leipzig wird am 13. und 15. Juni d. J. gehalten.  
Die Wollen können schon am 12. desselben Monats angelegt werden.

Leipzig, am 18. Mai 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephan. G. Rechter.

## Bekanntmachung.

In der hiesigen Peterskirche soll eine erledigte Katechetenstelle bis auf Weiteres wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle werden ersucht, sich unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bei uns bis zum 15. Juni dieses Jahres schriftlich anzumelden.

Leipzig, am 18. Mai 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephan. G. Rechter.

## Bauplatz-Versteigerung.

Der jenseits der Bismarckbrücke rechts an der Ecke der Bismarck- und Weiskner Straße gelegene, der Stadtgemeinde gehörige Bauplatz von 1208 □ R. — 480, □ R. Flächeninhalt soll Donnerstags den 11. Juni dieses Jahres Vormittags 11 Uhr an Rathshalle versteigert werden.

Der Versteigerungstermin wird pünktlich zur angegebenen Stunde eröffnet; die Versteigerung soll aber geschlossen werden, wenn kein weiteres Gebot mehr erfolgt.

Ein Situationsplan und die Versteigerungsbedingungen liegen in unserem Bureau zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 23. Mai 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephan. Gerull.

## Uancen für die Zinsen- und Discontberechnung.

Nach Anregung der I. Section des Börsenvorstandes bringen wir in Gemäßheit von § 14 der Börsenordnung vom 28. März 1870 für die Zinsen- und Discontberechnung in Betreff der Monate, welche 31 Tage haben, und des Monats Februar die nachstehend unter 1 bis 4 ersichtlichen Bestimmungen in Vorschlag. Falls gegen dieselben

bis zum 11. Juli d. J. kein Widerspruch bei unserem Bureau angebracht wird, sollen dieselben nach Ablauf dieser Frist abermals, und zwar mit der Wirkung bekannt gemacht werden, daß Demjenigen, welcher bei Abwicklung eines Börsengeschäfts einer dieser Bestimmungen die Anerkennung verweigert, der Zutritt zu den Börsenversammlungen verweigert werden kann.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen lauten wie folgt:

1. Bei Wechsel resp. Reichsmark-Wechseln wird der 31. eines Monats nicht gerechnet. Der Februar wird zu 30 Tagen gerechnet, wenn die Laufzeit des Wechsels über das Ende des Monats hinausgeht, dagegen zu 28 (im Schaltjahr zu 29) Tagen, wenn der Wechsel Ende Februar verfällt.	2. Bei Wechsel resp. Reichsmark-Wechseln wird der 31. eines Monats nicht gerechnet. Der Februar wird zu 30 Tagen gerechnet, wenn die Laufzeit des Wechsels über das Ende des Monats hinausgeht, dagegen zu 28 (im Schaltjahr zu 29) Tagen, wenn der Wechsel Ende Februar verfällt.	3. Werden fremde Valuten in langer Sicht gehandelt, so ist der 31. eines Monats nicht zu rechnen. Der Februar wird, wenn die Laufzeit des Wechsels über das Ende des Monats hinausgeht, zu 30 Tagen gerechnet. Ist der Wechsel Ende Februar fällig, so wird bei Berechnung der Laufzeit der Februar zu 28 (29) Tagen gerechnet, wenn der Wechsel auf den 28. (29.) als Verfalltag lautet, dagegen zu 30 Tagen, wenn er auf „ultimo“ („Ende“, „den letzten“ etc.) Februar lautet oder wenn der Verfalltag nach Monaten a dato des 30. oder 31. eines vorhergehenden Monats bezeichnet ist. (Bei Berechnung der Sicht sind die Monate ohne Unterschied zu 30 Tagen zu rechnen.)
--	--	---

1. Bei Wechsel resp. Reichsmark-Wechseln wird der 31. eines Monats nicht gerechnet. Der Februar wird zu 30 Tagen gerechnet, wenn die Laufzeit des Wechsels über das Ende des Monats hinausgeht, dagegen zu 28 (im Schaltjahr zu 29) Tagen, wenn der Wechsel Ende Februar verfällt.	2. Bei Wechsel resp. Reichsmark-Wechseln wird der 31. eines Monats nicht gerechnet. Der Februar wird zu 30 Tagen gerechnet, wenn die Laufzeit des Wechsels über das Ende des Monats hinausgeht, dagegen zu 28 (im Schaltjahr zu 29) Tagen, wenn der Wechsel Ende Februar verfällt.	3. Werden fremde Valuten in langer Sicht gehandelt, so ist der 31. eines Monats nicht zu rechnen. Der Februar wird, wenn die Laufzeit des Wechsels über das Ende des Monats hinausgeht, zu 30 Tagen gerechnet. Ist der Wechsel Ende Februar fällig, so wird bei Berechnung der Laufzeit der Februar zu 28 (29) Tagen gerechnet, wenn der Wechsel auf den 28. (29.) als Verfalltag lautet, dagegen zu 30 Tagen, wenn er auf „ultimo“ („Ende“, „den letzten“ etc.) Februar lautet oder wenn der Verfalltag nach Monaten a dato des 30. oder 31. eines vorhergehenden Monats bezeichnet ist. (Bei Berechnung der Sicht sind die Monate ohne Unterschied zu 30 Tagen zu rechnen.)
--	--	---

1. Bei Wechsel resp. Reichsmark-Wechseln wird der 31. eines Monats nicht gerechnet. Der Februar wird zu 30 Tagen gerechnet, wenn die Laufzeit des Wechsels über das Ende des Monats hinausgeht, dagegen zu 28 (im Schaltjahr zu 29) Tagen, wenn der Wechsel Ende Februar verfällt.	2. Bei Wechsel resp. Reichsmark-Wechseln wird der 31. eines Monats nicht gerechnet. Der Februar wird zu 30 Tagen gerechnet, wenn die Laufzeit des Wechsels über das Ende des Monats hinausgeht, dagegen zu 28 (im Schaltjahr zu 29) Tagen, wenn der Wechsel Ende Februar verfällt.	3. Werden fremde Valuten in langer Sicht gehandelt, so ist der 31. eines Monats nicht zu rechnen. Der Februar wird, wenn die Laufzeit des Wechsels über das Ende des Monats hinausgeht, zu 30 Tagen gerechnet. Ist der Wechsel Ende Februar fällig, so wird bei Berechnung der Laufzeit der Februar zu 28 (29) Tagen gerechnet, wenn der Wechsel auf den 28. (29.) als Verfalltag lautet, dagegen zu 30 Tagen, wenn er auf „ultimo“ („Ende“, „den letzten“ etc.) Februar lautet oder wenn der Verfalltag nach Monaten a dato des 30. oder 31. eines vorhergehenden Monats bezeichnet ist. (Bei Berechnung der Sicht sind die Monate ohne Unterschied zu 30 Tagen zu rechnen.)
--	--	---

1. Bei Wechsel resp. Reichsmark-Wechseln wird der 31. eines Monats nicht gerechnet. Der Februar wird zu 30 Tagen gerechnet, wenn die Laufzeit des Wechsels über das Ende des Monats hinausgeht, dagegen zu 28 (im Schaltjahr zu 29) Tagen, wenn der Wechsel Ende Februar verfällt.	2. Bei Wechsel resp. Reichsmark-Wechseln wird der 31. eines Monats nicht gerechnet. Der Februar wird zu 30 Tagen gerechnet, wenn die Laufzeit des Wechsels über das Ende des Monats hinausgeht, dagegen zu 28 (im Schaltjahr zu 29) Tagen, wenn der Wechsel Ende Februar verfällt.	3. Werden fremde Valuten in langer Sicht gehandelt, so ist der 31. eines Monats nicht zu rechnen. Der Februar wird, wenn die Laufzeit des Wechsels über das Ende des Monats hinausgeht, zu 30 Tagen gerechnet. Ist der Wechsel Ende Februar fällig, so wird bei Berechnung der Laufzeit der Februar zu 28 (29) Tagen gerechnet, wenn der Wechsel auf den 28. (29.) als Verfalltag lautet, dagegen zu 30 Tagen, wenn er auf „ultimo“ („Ende“, „den letzten“ etc.) Februar lautet oder wenn der Verfalltag nach Monaten a dato des 30. oder 31. eines vorhergehenden Monats bezeichnet ist. (Bei Berechnung der Sicht sind die Monate ohne Unterschied zu 30 Tagen zu rechnen.)
--	--	---

Leipzig, den 6. Juni 1874.  
Die Handelskammer.  
E. Becker, Vors. Dr. Senf, Sec.

## Bekanntmachung.

Das 6. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird bis zum 26. dieses Monats auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 47. Verordnung, das angeführte Verladen von Bruchsteinen u. auf Eisbahnen betreffend; vom 30. April 1874.
- Nr. 48. Bekanntmachung, den Bericht des Verschleißvereins zu Loschwitz auf Stempelbetreffungen betreffend; vom 29. April 1874.
- Nr. 49. Verordnung, die Expropriation von Grundeigentum für Erweiterung der Halle'sche Böhlen an der Leipzig-Poser Staatsbahn betreffend; vom 11. Mai 1874.
- Nr. 50. Verordnung, die Abtretung von Grundeigentum zu Erbauung einer Eisenbahn von Schandau über Sebnitz nach Reusnitz bei Stolpen betreffend; vom 12. Mai 1874.
- Nr. 51. Bekanntmachung, die Aufhebung des Bezirksgerichts Ebnau betreffend; vom 21. Mai 1874.
- Nr. 52. Verordnung, die Abtretung von Grundeigentum zu Erbauung einer, die Fortsetzung der Ebnauer Staatsbahn bildenden Eisenbahn von Ebnau über Reusnitz nach Pirna betreffend; vom 23. Mai 1874.

Leipzig, am 9. Juni 1874.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephan. Gerull.

## Bekanntmachung.

Die heisse Witterung der letzten Tage hat den Wasserbedarf aus der städtischen Wasserleitung in solcher Weise gesteigert, daß die vorhandenen Maschinenkräfte diesem vermehrten Bedarf nicht entsprechen und nicht soviel Wasser dem Hochreservoir zuführen konnten, als von dort aus für das städtische Wassernetz entnommen ward. Der Wasserbestand im Hochreservoir sank deshalb während einzelner Tagesstunden auf ein Minimum herab und dieser Wechsel hat gemäß § 1 eine Erhöhung des Wassers im Besitze. Mit der demnach in Aussicht stehenden in Betrieb-Setzung der beiden neuen Maschinen, wovon die eine Anfang Juli und die andre etwa 14 Tage später in Thätigkeit treten soll, wird die Wasserleitung in den Stand gesetzt werden, auch einem sehr bedeutend vermehrten Wasserbedarf zu entsprechen. Bis dahin aber müssen wir nicht nur die in unserer Bekanntmachung vom 23. April d. J. eingeführten Beschränkungen im Wasserbedarf aufrecht erhalten und hierdurch in Erinnerung bringen, sondern wir wenden uns zugleich auch mit der bringenden Bitte an das Publicum, einen möglichst schonenden und sparsamen Gebrauch von der Wasserleitung zu machen, damit wir nicht, falls der tägliche Wasserbedarf sich noch weiter vermehren und das für die jetzigen Maschinenkräfte mögliche Produktionsquantum übersteigen sollte, genöthigt werden, für einzelne Zwecke, z. B. zum Gebrauch bei Bäumen u. s. w. die Wasserentnahme aus der städtischen Wasserleitung gänzlich einzustellen.

Mit dieser angelegentlichen Bitte an das Publicum verbinden wir die weitere, daß diejenigen Grundstücksbesitzer, welche eigne Brunnen haben, für gute Instandhaltung derselben, namentlich durch regelmäßiges Abdampfen, besorgt sein mögen, damit vorkommenden Falls ein trinkbares Wasser aus diesen Brunnen entnommen werden könne.

Leipzig, am 6. Juni 1874.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephan. Gerull.

## Bekanntmachung.

In der Schule zu Connewitz ist die 5. ständige Lehrerstelle mit einem Jahreslohn von 300  $\mathfrak{M}$  und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Resonissen bis zum 27. dieses Monats bei uns einreichen.

Leipzig, am 6. Juni 1874.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephan. G. Rechter.